# [VV zu Art. 33 BayHO]

## Art. 33 Nachtragshaushaltsgesetze

[1]Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. [2]Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

*(Vgl. auch Art. 27 bis 30.)*